

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 94/11 B

L 5 U 101/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 U 33/05 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. März 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die vom Kläger behaupteten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl zuletzt BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - FamRZ 2011, 540 = NJW 2011, 1497). Der Senat beschränkt sich ergänzend lediglich auf folgende Hinweise:
- 2 Soweit der Kläger geltend macht, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, ob bei einer Berufskrankheit (BK) nach Nr 1102 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) auf die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) oder den biologischen Arbeitsstofftoleranzwert (BAT-Wert) abzustellen sei, versäumt er im Einzelnen darzulegen, dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig und damit von grundsätzlicher Bedeutung ist. Hierzu hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darlegen müssen, dass die Frage bislang vom BSG nicht geklärt worden ist. An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass einschlägige Rechtsprechung des BSG nicht vorliege.
- 3 Soweit der Kläger eine Divergenz des angefochtenen Urteils zur Rechtsprechung des erkennenden Senats zu der BK Nr 2108 der Anlage 1 zur BKV behauptet, hat er versäumt, im Einzelnen aufzuzeigen, inwieweit die Rechtsprechung zu den Werten des sog Mainz-Dortmunder-Dosismodells bei der BK Nr 2108 auf die Werte im Rahmen der BK Nr 1102 der Anlage 1 zur BKV übertragbar sind. Der Kläger hätte hier insbesondere darzulegen gehabt, inwiefern das LSG mit einem tragenden abstrakten Rechtssatz einem tragenden abstrakten Rechtssatz aus den Entscheidungen des BSG widersprochen hätte. Hierbei wären auch Ausführungen dazu erforderlich gewesen, dass das BSG bei der BK Nr 2108 der Anlage 1 zur BKV ausdrücklich darauf abgestellt hat, dass die im Mainz-Dortmunder-Dosismodell genannten Werte sich selbst den Charakter als Orientierungswerte beilegen. Insofern wäre aufzuzeigen gewesen, dass das LSG mit seiner Qualifizierung des MAK bzw BAT im Rahmen der BK Nr 1102 der Anlage 1 zur BKV dem BSG mit seiner rechtlichen Qualifizierung der Grenzwerte des Mainz-Dortmunder-Dosismodells im Rahmen der BK Nr 2108 widersprochen hätte. An entsprechenden Darlegungen hierzu fehlt es.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

